

# **Satzung**

## **der Stadt Reutlingen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Tübinger Vorstadt“ in Reutlingen**

Auf Grund des § 142 Abs. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), jeweils in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Reutlingen in seiner Sitzung am 13.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

### **Satzung der Stadt Reutlingen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Tübinger Vorstadt“ in Reutlingen (Sanierungssatzung)**

#### **§ 1 Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes**

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt rd. 39,9 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Tübinger Vorstadt“.  
Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der in dem beiliegenden Lageplan „Tübinger Vorstadt“ vom 08.09.2005 abgegrenzten Fläche. Der Plan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

#### **§ 2 Verfahren**

Gemäß § 142 Abs. 4 BauGB wird für die Durchführung der Sanierung die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a ausgeschlossen. Die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB wird nicht ausgeschlossen.

#### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

#### **Hinweise:**

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplan und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften

ten beim Zustandekommen einer Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder
- ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Die einschlägigen Vorschriften können während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Rathaus Reutlingen, Marktplatz 22, Zimmer 895, eingesehen werden.

Dieser Bekanntmachung ist eine Verkleinerung des Lageplans des Sanierungsgebiets beigelegt. Die Sanierungssatzung mit dem Lageplan kann während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Rathaus Reutlingen, Marktplatz 22, Zimmer 895 eingesehen werden.

Ausgefertigt!

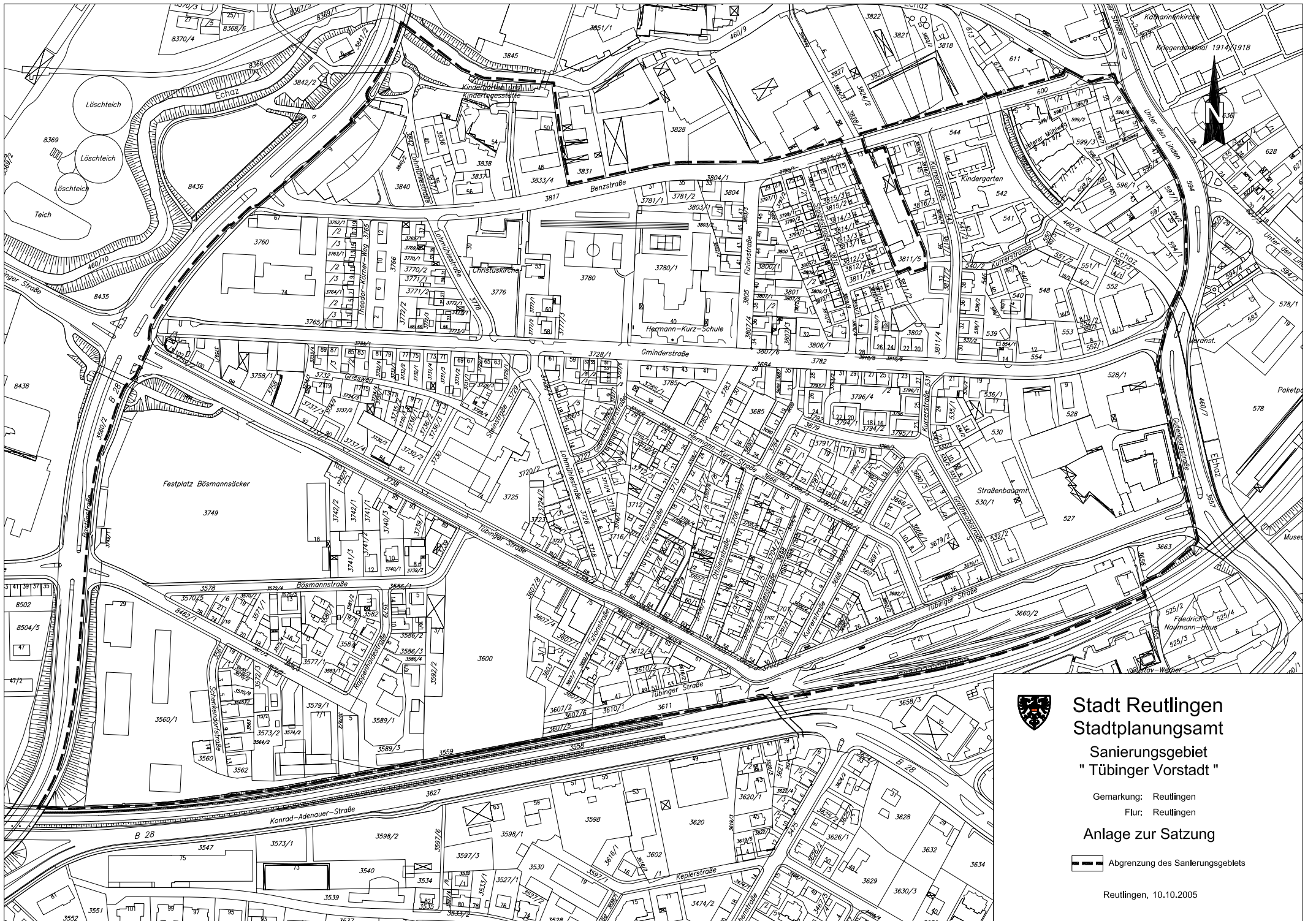
Reutlingen, den 15.02.2006  
Bürgermeisteramt

(gez.)

Barbara Bosch  
Oberbürgermeisterin

Anmerkung:


Die Satzung wurde am 17.02.2006 im Amtsblatt der Stadt Reutlingen und des Landkreises Reutlingen Nr.7, Seiten 3 und 4, öffentlich bekannt gemacht.



**Stadt Reutlingen  
Stadtplanungsamt**  
Sanierungsgebiet  
" Tübinger Vorstadt "

Gemarkung: Reutlingen  
Flur: Reutlingen

**Anlage zur Satzung**

 Abgrenzung des Sanierungsgebiets

Reutlingen, 10.10.2005